

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	08.12.2022
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VII/0815	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 02 34			
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg,, hier: Beschluss des Durchführungsvertrags			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	25.01.2023		
Haupt- und Personalausschuss	am:	01.02.2023		
Stadtrat	am:			

Finanzielle Auswirkungen:						
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro
Ergebnisplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro
Finanzplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro
Folgekosten:						
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten und vom Vorhabenträger unterzeichneten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg" zu.

Begründung:

Der Durchführungsvertrag ist, wie der Vorhaben- und Erschließungsplan, Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Mit der Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes verpflichtet sich der Vorhabenträger das Vorhaben nach Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführen sowie sämtliche Planungs- und Erschließungskosten sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Pflanz- und Pflegekosten) zu tragen.

In Anwendung von § 12 Abs. 1 BauGB ist der Vertrag vor dem Satzungsbeschluss vom Vorhabenträger zu unterzeichnen.

Der Durchführungsvertrag steht gemäß § 10 BauGB seiner Regelungen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesem Vertrag zustimmt. Anschließend kann er vom Oberbürgermeister unterzeichnet werden.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Durchführungsvertrag